

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Flußbach**

**vom 25. Januar 1995**

\*\*\* in der Fassung der Satzungsänderung vom 18.07.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs VO-Gemeinden) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen entweder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und/oder in einer Wochenzeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

-am Bürgerhaus

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Ausschüsse des Gemeinderats**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss | mit 3 Mitgliedern                                |
| 2. Bauausschuss               | mit 4 Mitgliedern<br>und je einem Stellvertreter |
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
- Bauausschuß
- Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschußmitglieder.
- (3) Der Ortsgemeinderat bildet bei Bedarf einen Umlegungsausschuß nach der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse und regelt dabei die Entschädigung der Ausschußmitglieder.

## § 3

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzuberaten.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinde-

rats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird.

**§ 4**  
**Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EURO (30,00 DM).
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EURO (30,00 DM).
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt  
-bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H.  
-und bei Vertretungen von mehr als einem Monat, für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H.  
der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung- gekürzt um 50 v.H., mindestens jedoch 10,00 EURO (19,60 DM). Entsprechendes gilt für Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.1974 außer Kraft.

54516 Flußbach, den 25. Januar 1995

Ortsgemeinde Flußbach

gez.

(Drees)  
Ortsbürgermeister

\*\*\*Die Satzungsänderung vom 24.11.1999 zu § 7 tritt in Kraft zum  
01.01.2000

\*\*\*Die Satzungsänderung vom 21.12.2001 zu § 5, 6 und 8 tritt in Kraft  
zum 01.01.2002

\*\*\*Die Satzungsänderung vom 03.12.2014 zu § 1 tritt mit sofortiger  
Wirkung in Kraft.

\*\*\*Die Satzungsänderung vom 18.07.2019 zu § 2 tritt in Kraft zum  
01.07.2019